

ENCAVIS

Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
16. Juli 2025

Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 („DVO“)

Art der Angabe	Beschreibung
A. Inhalt der Mitteilung	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	ECV072025oHV
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß DVO: NEWM]
B. Angaben zum Emittenten	
1. ISIN	DE0006095003
2. Name des Emittenten	ENCAVIS AG
C. Angaben zur Hauptversammlung	
1. Datum der Hauptversammlung	16.07.2025 [im Format gemäß DVO: 20250716]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	11:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß DVO: 09:00 Uhr UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) [im Format gemäß DVO: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	a) Ordentliche virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) über den passwortgeschützten Internetservice unter URL https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung b) Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (keine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten möglich): ENCAVIS AG, Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	24.06.2025, 24:00 Uhr (MESZ); Aktionäre werden aus organisatorischen Gründen gebeten, dass sich der Nachweis ihres Aktienbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 24.06.2025, 24:00 Uhr (MESZ), bezieht [im Format gemäß DVO: 20250624; 22:00 Uhr UTC] Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung über den Aktienbesitz müssen der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) jedoch spätestens bis 09.07.2025, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß DVO: 20250709; 22:00 Uhr UTC] zugehen
6. Uniform Resource Locator (URL)	https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung

ENCAVIS AG
Hamburg

ISIN DE0006095003 (WKN 609 500)
Eindeutige Kennung des Ereignisses: ECV072025oHV

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre*

zur **ordentlichen Hauptversammlung** der **ENCAVIS AG** („Gesellschaft“ oder „Encavis“) ein, die am

Mittwoch, den 16. Juli 2025, 11:00 Uhr (MESZ),

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes („AktG“) i.V.m. § 17a der Satzung der Gesellschaft stattfindet.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Kommunikation im passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> übertragen, in dem sich die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten zu der virtuellen Hauptversammlung live in Bild und Ton zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben können („**passwortgeschützter Internetservice**“).

Ort der (virtuellen) Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Räume der Gesellschaft, Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg. Für die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter). Nähere Bestimmungen und Erläuterungen zur Teilnahme der Aktionäre an der virtuellen Hauptversammlung, der Ausübung des Stimmrechts und zu weiteren hauptversammlungsbezogenen Rechten der Aktionäre sind im Anschluss an die Tagesordnung unter Ziffer III. („Angaben zu den Rechten der Aktionäre“) beschrieben.

** Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.*

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für die ENCAVIS AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Diese Unterlagen nebst dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss entsprechend § 172 Satz 1 AktG gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist somit zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 der Gesellschaft in Höhe von EUR 160.155.581,91 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 4,0 % des Grundkapitals von EUR 161.722.524,00, d.h. in Höhe von EUR 0,04 je

dividendenberechtigter Stückaktie:	EUR 6.468.901,00
Vortrag auf neue Rechnung:	EUR 153.686.680,91
Bilanzgewinn:	EUR 160.155.581,91

Der Anspruch auf Zahlung der Dividende ist gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter 3.1 bis 3.2 genannten im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 3.1 Herr Dr. Christoph Husmann
- 3.2 Herr Mario Schirru

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entscheiden zu lassen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter 4.1 bis 4.10 genannten im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen:

- 4.1 Herr Dr. Rolf Martin Schmitz (vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender)
- 4.2 Herr Dr. Manfred Krüper
- 4.3 Frau Ayleen Oehmen-Görisch
- 4.4 Herr Dr. Henning Kreke
- 4.5 Frau Isabella Pfaller
- 4.6 Frau Christine Scheel
- 4.7 Herr Dr. Marcus Schenck
- 4.8 Herr Thorsten Testorp
- 4.9 Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt
- 4.10 Herr Albert Büll

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Pricewaterhouse Coopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Hamburg, wird als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.“

6. Beschlussfassung über Satzungsänderung (Verringerung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung der Gesellschaft i.V.m. §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus neun Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft soll von insgesamt neun auf sechs Mitglieder verringert werden. Damit lassen sich für die Zusammensetzung im Aufsichtsrat die bestehenden Beteiligungsverhältnisse und die Stellung der Mehrheitsaktionärin als strategische Investorin der Gesellschaft angemessen widerspiegeln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der bisherige § 10 Nr. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs (6) Mitgliedern.“

7. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die acht der neun vormals amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Dr. Rolf Martin Schmitz (vormaliger Aufsichtsratsvorsitzender), Herr Dr. Manfred Krüper, Frau Ayleen Oehmen-Görisch, Herr Dr. Henning Kreke, Frau Isabella Pfaller, Frau Christine Scheel, Herr Dr. Marcus Schenck und Herr Thorsten Testorp haben jeweils ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ablauf des 21. Februar 2025 niedergelegt.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 24. Februar 2025 wurden auf gemeinsamen Antrag des Vorstands und des vormaligen Aufsichtsratsvorsitzenden als neue Aufsichtsratsmitglieder Herr Marco Fontana, Herr Boris Scukanec Hopinski, Herr Tobias Krauss, Herr Dr. Johannes Teysen und Herr Prof. Dr. Martin Viessmann bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bestellt.

Mit Ablauf dieser Hauptversammlung vom 16. Juli 2025 endet die reguläre Amtszeit sämtlicher zu diesem Zeitpunkt amtierender Aufsichtsratsmitglieder, d.h. die Amtszeit der gerichtlich bestellten fünf Aufsichtsratsmitglieder Herrn Marco Fontana, Herrn Boris Scukanec Hopinski, Herrn Tobias Krauss, Herrn Dr. Johannes Teysen und Herrn Prof. Dr. Martin Viessmann. Das weitere Mitglied Herr Prof. Dr. Fritz Vahrenholt hatte sein Amt als Aufsichtsratsmitglied bereits zuvor mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2025 niedergelegt. Im Fall des Wirksamwerdens der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Satzungsänderung durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft, setzt sich der Aufsichtsrat von Encavis gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzte Alternative, 101 Abs. 1 AktG und § 10 Nr. 1 der Satzung der Gesellschaft aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 95 Satz 1 AktG jedenfalls aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden. Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Satzungsänderung wird sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft bis zur Eintragung dieser Satzungsänderung aus sechs statt neun Mitgliedern zusammensetzen, die allesamt von der Hauptversammlung zu wählen sind, wobei diese nicht an Wahlvorschläge gebunden ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „a) Herr Marco Fontana
wohnhaft in London, Vereinigtes Königreich,
Managing Director bei KKR Infrastructure (KKR & Co. Inc.);
- b) Herr Boris Scukanec Hopinski
wohnhaft in München,
Chief Operating Officer (COO) bei Viessmann Generations Group GmbH & Co. KG;
- c) Herr Tobias Krauss
wohnhaft in Icking,
Chief Executive Officer (CEO) bei Mister Spex SE;
- d) Herr Dr. Johannes Teysen
wohnhaft in Düsseldorf,
Selbstständiger Manager, Senior Berater bei KKR (London, Vereinigtes Königreich) und Senior Berater bei Viridor p.l.c. (Vereinigtes Königreich);
- e) Herr Prof. Dr. Martin Viessmann
wohnhaft: Battenberg (Eder),
Verwaltungsratsmitglied bei Viessmann Group GmbH & Co. KG; und
- f) Herr Kevin Devlin
wohnhaft: Belfast, Irland
Selbstständiger Manager

werden zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 16. Juli 2025 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.“

Der Aufsichtsrat hat sich vergewissert, dass sämtliche Kandidaten den für die Tätigkeit im Aufsichtsrat erforderlichen Zeitaufwand weiterhin aufbringen können.

Es ist beabsichtigt, die Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchzuführen.

Die Lebensläufe der Kandidaten sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich.

8. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der ENCAVIS AG auf die Elbe BidCo AG als Hauptaktionärin der ENCAVIS AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Absatz 5 UmwG in Verbindung mit §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär), so kann gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen (sogenannter verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

Die Elbe BidCo AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997 („Elbe BidCo“ oder „Hauptaktionärin“) hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung unmittelbar

152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Aktien der Gesellschaft. Das entspricht rund 94,15 % – und damit mehr als neun Zehnteln – des Grundkapitals der Gesellschaft; die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien. Elbe BidCo ist damit Hauptaktionärin von Encavis im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG. Ihren Aktienbesitz von mehr als neun Zehntel des Grundkapitals von Encavis hat Elbe BidCo durch eine Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH mit Sitz in München („UniCredit“) vom 2. Juni 2025 nachgewiesen.

Elbe BidCo beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out im Hinblick auf die Gesellschaft Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat Elbe BidCo zunächst mit Schreiben vom 31. Januar 2025 und sodann wiederholend mit Schreiben vom 18. Februar 2025 dem Vorstand von Encavis mitgeteilt, dass sie die Durchführung eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre von Encavis auf sie beabsichtigt und hat gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG mit diesen Schreiben vom 31. Januar 2025 und wiederholend mit Schreiben vom 18. Februar 2025 an den Vorstand von Encavis das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt („Übertragungsbeschluss“). Encavis hat den Erhalt des Schreibens vom 31. Januar 2025 im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht.

Elbe BidCo hat am 30. Mai 2025 die angemessene Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG, die den Minderheitsaktionären von Encavis für die Übertragung ihrer Aktien auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin zu zahlen ist, auf EUR 17,23 je auf den Inhaber lautende Stückaktie von Encavis festgelegt (siehe sogleich zum konkretisierenden Schreiben).

Elbe BidCo hat in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet werden („Übertragungsbericht“). Demnach hat Elbe BidCo die Höhe der Barabfindung auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert von Encavis durch Alvarez & Marsal Deutschland GmbH („A&M“) festgelegt. Die gutachtliche Stellungnahme von A&M zur Ermittlung des Unternehmenswerts zum 16. Juli 2025 und zur Höhe der angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 1 AktG vom 30. Mai 2025 ist Bestandteil des Übertragungsberichts und ist diesem als Anlage vollständig beigelegt.

Mit konkretisierendem Schreiben vom 2. Juni 2025 hat Elbe BidCo ihre Absicht, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Encavis im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber dem Vorstand von Encavis bestätigt und konkretisiert und den Vorstand über die Höhe der festgelegten Barabfindung in Höhe von EUR 17,23 je auf den Inhaber lautender Stückaktie von Encavis informiert. Sie hat weiterhin darum gebeten, eine Hauptversammlung für einen Tag einzuberufen, der nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags liegt, und den vorliegenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen. Zusammen mit dem konkretisierenden Squeeze-out-Verlangen und damit vor Einberufung der Hauptversammlung hat Elbe BidCo zudem dem Vorstand von Encavis eine Gewährleistungserklärung der UniCredit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 2. Juni 2025 übermittelt. UniCredit hat damit unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung von Elbe BidCo übernommen, den Minderheitsaktionären von Encavis die festgelegte Barabfindung zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes von Encavis (als übertragender Rechtsträger) als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo (als übernehmender Rechtsträger) eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Die Barabfindung ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Am 3. Juni 2025 haben Elbe BidCo und Encavis einen notariell beurkundeten Verschmelzungsvertrag geschlossen, nach dem Encavis (als übertragender Rechtsträger) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo (als übernehmender Rechtsträger)

überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Encavis erfolgen soll. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagene Beschluss der Hauptversammlung von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin mit dem Vermerk gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass dieser Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo wirksam wird, in das Handelsregister des Sitzes von Encavis eingetragen wird.

Die Vorstände von Encavis und Elbe BidCo haben vorsorglich einen ausführlichen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Verschmelzung von Encavis auf Elbe BidCo gemäß § 8 UmwG erstattet („**Verschmelzungsbericht**“).

Die Angemessenheit der von Elbe BidCo festgelegten Barabfindung wurde durch die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Holzmarkt 1, 50676 Köln („**RSM**“) geprüft, die das Landgericht Hamburg durch Beschluss vom 31. März 2025 (Aktenzeichen: 403 HKO 25/25) auf Antrag des Vorstands von Elbe BidCo zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Gesellschaft und des Vorstands von Elbe BidCo als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt hat. RSM hat gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre von Encavis auf Elbe BidCo erstattet. RSM kommt in diesem Barabfindungsprüfungsbericht zum Ergebnis, dass die von Elbe BidCo als Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist. RSM hat zudem vorsorglich gemäß § 60 i.V.m. § 12 UmwG einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Elbe BidCo als übernehmender Rechtsträger und Encavis als übertragender Rechtsträger erstattet.

Wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin beschließt, muss der Vorstand von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Encavis anmelden. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG dann mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß des konkretisierten Übertragungsverlangens von Elbe BidCo vom 2. Juni 2025, zu beschließen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der ENCAVIS AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 327a ff. des Aktiengesetzes gegen Gewährung einer von der Elbe BidCo AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 17,23 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der ENCAVIS AG auf die Elbe BidCo AG als Hauptaktionärin übertragen.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung sind gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 63 Abs. 1 UmwG sowie gemäß § 62 Abs. 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 3 und 5 AktG die folgenden Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt 8 über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahres- und Konzernjahresabschlüsse sowie Lageberichte und Konzernlageberichte von Encavis jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der von Elbe BidCo in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Bericht vom 2. Juni 2025 über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung (Übertragungsbericht) einschließlich seiner Anlagen;

- die Gewährleistungserklärung der UniCredit gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG vom 2. Juni 2025;
- der gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Hamburg ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo vom 2. Juni 2025;
- der notariell beurkundete Verschmelzungsvertrag zwischen Elbe BidCo als übernehmender Rechtsträger und Encavis als übertragender Rechtsträger vom 3. Juni 2025;
- die Jahresabschlüsse von Elbe BidCo jeweils für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der gemäß § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht des Vorstands von Elbe BidCo und des Vorstands von Encavis vom 2. Juni 2025 einschließlich seiner Anlagen; und
- der nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstattete Prüfungsbericht des vom Landgericht Hamburg ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen Elbe BidCo als übernehmender Rechtsträger und Encavis als übertragender Rechtsträger vom 2. Juni 2025.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

Die nachstehenden Hinweise sind gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG nur bei börsennotierten Gesellschaften im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG zu machen und erfolgen nach dem Widerruf der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt daher ausschließlich auf freiwilliger Basis.

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Stimmrechte 161.722.524. Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um auf den Inhaber lautende Stückaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Internetseite der Gesellschaft und dort zugängliche Unterlagen und Informationen

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich, auf der zudem die derzeit gültige Fassung der Satzung der Gesellschaft verfügbar.

Etwaige bei der Gesellschaft eingehende und veröffentlichungspflichtige Gegenanträge, Wahlvorschläge und Ergänzungsverlangen von Aktionären werden ebenfalls über die oben genannte Internetseite zugänglich gemacht werden.

Die Gesellschaft wird den Aktionären als besonderen Service die vorgenannten Unterlagen auf Anforderung kostenfrei übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung über die Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist.

Während der virtuellen Hauptversammlung wird ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären das Teilnehmerverzeichnis vor der ersten Abstimmung im passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zur Verfügung stehen (siehe auch Abschnitt II.4 [„Passwortgeschützter Internetservice“]).

3. Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, Übertragung der Hauptversammlung

Auf der Grundlage von § 118a AktG i.V.m. § 17a der Satzung der Gesellschaft hat der Vorstand entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten.

Die Hauptversammlung findet unter physischer Anwesenheit des Versammlungsleiters sowie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die gegebenenfalls im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, und des mit der Niederschrift der Versammlung beauftragten Notars sowie der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter am Ort der Hauptversammlung im Sinne des § 121 Abs. 3 AktG, in den Räumen der Gesellschaft, Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, statt. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zur Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung ab **Mittwoch, den 16. Juli 2025, 11:00 Uhr (MESZ)** zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen, die Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und Aktionärsrechte ausüben. Ohne ordnungsgemäße Anmeldung können sich Aktionäre weder elektronisch als Teilnehmer zuschalten noch Aktionärsrechte ausüben.

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über elektronische Briefwahl oder Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben. Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten haben verbindlichen Charakter und es besteht jeweils die Möglichkeit, mit Ja, Nein oder Enthaltung zustimmen.

4. Passwortgeschützter Internetservice

Die Gesellschaft hat einen passwortgeschützten Internetservice für die Hauptversammlung eingerichtet. Der passwortgeschützte Internetservice ist über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> erreichbar und kann ab **Mittwoch, den 25. Juni 2025** genutzt werden.

Über den passwortgeschützten Internetservice wird ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären und ihren Bevollmächtigten unter anderem eine Ausübung des Stimmrechts vor und während der Hauptversammlung ermöglicht. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Die gesamte Hauptversammlung wird am **Mittwoch, den 16. Juli 2025, ab 11:00 Uhr (MESZ)** live in Bild und Ton im passwortgeschützten Internetservice übertragen. Die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung erfolgt in Form der elektronischen Zuschaltung zu der Hauptversammlung. Bei Nutzung des passwortgeschützten Internetservices und Anklicken des Buttons „Betreten der Hauptversammlung“ während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 16. Juli 2025 sind ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet. Die elektronische Zuschaltung ermöglicht jedoch weder eine Teilnahme an der Versammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG noch eine Stimmrechtsausübung im Wege der elektronischen Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre (siehe auch Abschnitt II.5 [„Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“]) bzw. deren Bevollmächtigte können über den passwortgeschützten Internetservice die Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und Aktionärsrechte ausüben. Sie können gemäß dem hierfür vorgesehenen Verfahren unter anderem ihr Stimmrecht wahrnehmen, Vollmachten erteilen, Stellungnahmen einreichen, ihr Auskunftsrecht im Wege der elektronischen Kommunikation und ihr Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation ausüben oder Widerspruch zum Protokoll erklären (siehe auch Abschnitte II.6 bis 9).

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices sind Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) erforderlich, welche dem HV-Ticket zu entnehmen sind, das ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten übersandt wird. Mit diesen Zugangsdaten müssen sich die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte im passwortgeschützten Internetservice einloggen. Etwaige bereits vorhandene Zugangsdaten zum passwortgeschützten Internetservice für vergangene Hauptversammlungen haben keine Gültigkeit mehr.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige durch § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen können sich des passwortgeschützten Internetservices bedienen. Die Gesellschaft stellt ihnen auf Wunsch einen elektronischen Zugang zur Verfügung.

5. Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung

Die Teilnahmebedingungen richten sich nach den §§ 121 ff. AktG und §§ 17, 17a der Satzung der Gesellschaft. Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach den folgenden Maßgaben bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz gegenüber der Gesellschaft nachweisen. Hierfür reicht nach § 17 Nr. 2 der Satzung der Gesellschaft ein

Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut aus, damit jedenfalls durch einen Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG. Dabei müssen die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zuzugehen.

Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft in der vorgenannten Form unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse spätestens bis **Mittwoch, den 9. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** (*Anmeldeschlusstag*) zugehen:

ENCAVIS AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

Die Aktionäre werden aus organisatorischen Gründen gebeten, dass sich der Nachweis ihres Aktienbesitzes auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf **Dienstag, den 24. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, bezieht.

Nach dem fristgerechten Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes wird dem jeweiligen Aktionär oder seinem Bevollmächtigten ein HV-Ticket mit den für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices erforderlichen Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) sowie mit Formularen für Vollmachtserteilung an Dritte und die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter übersandt. Nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen können Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte das Stimmrecht durch die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben sowie eine Vollmacht erteilen (siehe auch Abschnitte II.6 bis 9).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem nachgewiesenen Aktienbesitz des Aktionärs. Wir bitten die Aktionäre aus organisatorischen Gründen, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Aktienbesitzes an die Gesellschaft, wie vorstehend nach Form und Zeit beschrieben, Sorge zu tragen und mit ihrem depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in Kontakt zu treten.

6. Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und deren Bevollmächtigte können ihr Stimmrecht, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Briefwahl) abgeben. Auch im Falle der Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl sind eine fristgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe auch Abschnitt II.5 [„Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“]).

Elektronische Briefwahlstimmen können ab **Mittwoch, den 25. Juni 2025**, unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am **Mittwoch, den 16. Juli 2025**, erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Wird bei der elektronischen Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater oder sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

7. Stimmrechtsvertretung (Bevollmächtigung Dritter)

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich (siehe auch Abschnitt II.5 [„Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“]).

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Die Nutzung des passwortgeschützten Internetservices durch Bevollmächtigte setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten (Zugangskennung und Passwort) erhält. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder ein Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution; hier können Besonderheiten gelten, die jeweils bei diesen zu erfragen sind.

Für die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf, jeweils in Textform, steht die nachfolgend genannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zur Verfügung:

ENCAVIS AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: encavis@linkmarketservices.eu

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht in Textform verwendet werden kann, wird ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit dem HV-Ticket übersandt und ist auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg oder per E-Mail, so muss diese Erklärung der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens **Dienstag, den 15. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen.

Vollmachten können zudem ab **Mittwoch, den 25. Juni 2025** und auch noch während der virtuellen Hauptversammlung am **Mittwoch, den 16. Juli 2025** unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß dem dafür festgelegten Verfahren erteilt, geändert und widerrufen werden. Dies gilt auch für zuvor auf anderem Wege erteilte Vollmachten.

Am Tag der virtuellen Hauptversammlung können Vollmachten ausschließlich unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten (im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG), sowie den Widerruf der entsprechenden Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung sind die relevanten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, es gilt § 135 Abs. 1 bis Abs. 7 AktG. Insbesondere muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Intermediär erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Intermediäre können zum Verfahren für ihre Bevollmächtigung und zu deren Form eigene Regelungen vorsehen. Entsprechendes gilt für Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erboten (§ 135 Abs. 8 AktG). Aktionäre, die einen Intermediär oder eine in § 135 Abs. 8 AktG genannte Person bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, mit diesen Institutionen oder Personen mögliche Besonderheiten in Bezug auf Verfahren und Form der Vollmachtserteilung abzustimmen. Auf das Verfahren nach § 135 Abs. 1 Satz 5 AktG wird hingewiesen.

8. Weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung Sorge zu tragen (siehe auch Abschnitt II.5 [„Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“]). Die Vollmachts- und Weisungserteilung kann wahlweise in Textform (§ 126b BGB) per Post oder E-Mail oder elektronisch über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen (dazu sogleich).

Der Stimmrechtsvertreter nimmt keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zum Stellen von Fragen oder von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen zu Protokoll entgegen.

Die Abstimmung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem innerhalb der – per Textform per Post oder E-Mail oder elektronisch über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren erteilten – Vollmacht Weisungen zu den einzelnen Beschlussvorschlägen erteilt wurden; dies gilt immer auch für sonstige Anträge. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Soweit zu einzelnen Beschlussvorschlägen keine Weisung erteilt wird, muss sich der Stimmrechtsvertreter bei diesen Punkten der Stimme enthalten. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann zum einen vor der Hauptversammlung in Textform unter der nachfolgenden Anschrift bzw. E-Mail-Adresse erfolgen:

ENCAVIS AG
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: encavis@linkmarketservices.eu

Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auf diesem Übermittlungsweg müssen der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen bis spätestens **Dienstag, den 15. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)** zugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können Vollmacht und Weisungen auch in der gleichen Weise geändert oder widerrufen werden.

Ein Formular für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären mit dem HV-Ticket zugesandt und ist auch über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann zum anderen vor und während der Hauptversammlung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> (dazu auch Abschnitt II.4 [„Passwortgeschützten Internetservice“]) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen.

Die Vollmachten- und Weisungserteilung unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservices über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> gemäß dem dafür festgelegten Verfahren ist ab **Mittwoch, den 25. Juni 2025** bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der virtuellen Hauptversammlung am **Mittwoch, den 16. Juli 2025**, möglich. Über den passwortgeschützten Internetservice können Aktionäre und deren Bevollmächtigte auch während der Hauptversammlung bis zu diesem Zeitpunkt eine etwaige zuvor – auch auf anderem Wege – erteilte Vollmacht bzw. zuvor erteilte Weisungen ändern oder widerrufen.

9. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollten fristgemäß auf unterschiedlichen Übermittlungswegen Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilt beziehungsweise elektronische Briefwahlstimmen abgegeben werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs, sofern vorhanden, ausschließlich die elektronisch über den passwortgeschützten Internetservice erfolgte elektronische Briefwahl beziehungsweise die elektronisch über den passwortgeschützten Internetservice vorgenommene Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als verbindlich betrachtet, andernfalls entsprechende Erklärungen per E-Mail.

Gehen auf demselben Übermittlungsweg mehrere Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu, wird von diesen die zuletzt zugegangene als verbindlich betrachtet. Dies gilt entsprechend für mehrere elektronische Briefwahlstimmen.

Elektronische Briefwahlstimmen haben Vorrang gegenüber der Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

III. Angaben zu den Rechten der Aktionäre

1. Anfragen von Aktionären

Aktionäre, die Anfragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an die folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse zu richten:

ENCAVIS AG
Vorstand
Große Elbstraße 59
22767 Hamburg
E-Mail: HV2025@encavis.com

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127, 130a Absatz 5 Satz 3, 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein; bei Wahlvorschlägen bedarf es keiner Begründung. Gegenanträge samt Begründung und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und – bei Gegenanträgen – mit der Begründung über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> veröffentlicht.

Voraussetzung dafür ist, dass sie der Gesellschaft spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung (wobei wegen der gesetzlichen Bestimmungen der Tag der Hauptversammlung selbst nicht mitgezählt wird), also bis **Dienstag, den 1. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugegangen sind:

ENCAVIS AG
Vorstand
Große Elbstraße 59
22767 Hamburg
E-Mail: HV2025@encavis.com

Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls über die vorgenannten Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags oder eines Wahlvorschlags und jeweils seiner etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds bzw. Abschlussprüfers enthält.

Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG im Falle der virtuellen Hauptversammlung als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen kann das Stimmrecht nacherfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden (siehe auch Abschnitte II.6 bis 9). Sollte der Gegenantrag oder Wahlvorschlag von einem Aktionär stammen, der nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, so muss der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht in der Hauptversammlung behandelt werden.

Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, können gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG i.V.m. § 130a Abs. 5 AktG ihre Anträge und Wahlvorschläge während der Hauptversammlung im Rahmen ihres Rederechts im Wege der Videokommunikation über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> stellen (siehe auch Abschnitt III.4 [„Rederecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG“]).

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten werden. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in elektronischer Form, d.h. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 126a BGB), an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Aktionäre werden gebeten, die folgende Anschrift zu verwenden:

ENCAVIS AG
 Vorstand
 Große Elbstraße 59
 22767 Hamburg
 E-Mail: HV2025@encavis.com

Ergänzungsverlangen nichtbörsennotierter Gesellschaften müssen der Gesellschaft nach § 122 Abs. 2 Satz 3 AktG spätestens 24 Tage vor der Versammlung, also bis **Samstag, den 21. Juni 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger und über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> bekannt gemacht.

4. Rederecht nach §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab ca. 1 Stunde vor Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> über einen virtuellen Wortmeldetisch Redebeiträge anmelden. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG und alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß §§ 17a, 18 Nr. 6 der Satzung der Gesellschaft kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken, insbesondere auch den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung für einen angemessenen Zeitrahmen erforderlich ist.

Die komplette virtuelle Hauptversammlung einschließlich der Videokommunikation wird im passwortgeschützten Internetservice über das System MeetingBase von Better Orange IR & HV AG abgewickelt. Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die ihren Redebeitrag über den virtuellen Wortmeldetisch anmelden wollen, benötigen für die Zuschaltung des Redebeitrags entweder ein nicht-mobiles Endgerät (PC, Notebook, Laptop) oder ein mobiles Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet). Für Redebeiträge müssen auf den Endgeräten eine Kamera und ein Mikrofon, auf die vom Browser aus zugegriffen werden kann, zur Verfügung stehen. Eine weitere Installation von Softwarekomponenten

oder Apps auf den Endgeräten ist nicht erforderlich. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie mit Ihrem Computer oder Mobilgerät eine gute und stabile Internetverbindung haben und dabei eine aktuelle Version eines der folgenden Browser verwenden: Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari. Außerdem muss JavaScript aktiviert sein. Personen, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Redebeitrag angemeldet haben, werden im passwortgeschützten Internetservice für ihren Redebeitrag freigeschaltet. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nichtsichergestellt ist.

5. Auskunftsrecht nach § 131 Absatz 1 AktG

Ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten ist auf Verlangen in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu ihren verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in dem Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu erteilen, soweit die begehrte Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und dem Auskunftsverlangen kein Auskunftsverweigerungsrecht entgegensteht. Außerdem besteht in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht gemäß § 131 Abs. 1d AktG zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten.

Der Versammlungsleiter ist berechtigt und plant gemäß § 131 Abs. 1f AktG anzuordnen, dass das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG und das Nachfragerecht nach § 131 Abs. 1d AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (siehe auch Abschnitt III.4 [„Rederecht nach §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 AktG“]) wahrgenommen werden können. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

Gemäß §§ 17a, 18 Nr. 6 der Satzung der Gesellschaft kann der Vorsitzende das Frage- und Rederecht der Aktionäre zudem angemessen beschränken, insbesondere auch den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung für einen angemessenen Zeitrahmen erforderlich ist.

Zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre können Verlangen nach § 131 Abs. 4 und Abs. 5 AktG außer im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen des Rederechts und des dafür vorgesehenen Verfahrens (oben Abschnitt III.4 [„Rederecht nach §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Absatz 5 und 6 AktG“]) im Wege der elektronischen Kommunikation ebenfalls über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> übermitteln.

6. Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Absatz 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können vor der Hauptversammlung gemäß § 130a Abs. 1, 2 und Abs. 4 AktG Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation einreichen.

Dafür steht ihnen mit den entsprechenden Zugangsdaten der passwortgeschützte Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zur Verfügung.

Stellungnahmen in Textform sind gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF mit einer empfohlenen Dateigröße von maximal 50 MB einzureichen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten Internetservice zugänglich gemacht wird.

Derartige Stellungnahmen müssen der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis **Donnerstag, den 10. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Anderweitig adressierte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt. Wir bitten den Umfang von Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen, um den Aktio-

nären eine ordnungsgemäße Sichtung der Stellungnahmen zu ermöglichen. Als Orientierung sollte ein Umfang von 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen.

Die Gesellschaft wird ordnungsgemäß eingereichte Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis **Freitag, den 11. Juli 2025, 24:00 Uhr (MESZ)**, unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs im passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zugänglich machen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden dort ebenfalls veröffentlicht. Stellungnahmen müssen nicht zugänglich gemacht werden, wenn ein Fall des § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 6 AktG entsprechend vorliegt.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Einreichung von Fragen, zum Stellen von Anträgen oder Wahlvorschlägen oder zur Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Rahmen von Stellungnahmen erklärte Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge sowie Widersprüche werden daher in der Hauptversammlung nicht bzw. nur dann berücksichtigt, wenn sie nach den in dieser Einladung jeweils geregelten Vorgaben gestellt bzw. erklärt werden.

7. Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltet sind, können gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erklären. Derartige Widersprüche können von Beginn bis zum Schluss der Hauptversammlung über den passwortgeschützten Internetservice über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> zu Protokoll des Notars erklärt werden.

Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über den passwortgeschützten Internetservice ermächtigt und erhält die Widersprüche über das passwortgeschützten Internetservice.

8. Weitergehende Erläuterungen zu den Aktionärsrechten, Veröffentlichungen auf der Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge von Aktionären sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 4, 127, 130a, 131 Abs. 1 und 1d, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 i.V.m. § 245 AktG finden sich über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

9. Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung werden die personenbezogenen Daten der Aktionäre verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre Daten für damit in Zusammenhang stehende Zwecke und zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Pflichten (z.B. Nachweis- oder Aufbewahrungspflichten) verwendet. Nähere Informationen zum Datenschutz sind unter <https://www.encavis.com/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar. Die Gesellschaft sendet den Aktionären diese Informationen auf Anforderung auch in gedruckter Form zu.

10. Hinweis zu Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung und in den weiteren Angaben zur Einberufung sind in der für Deutschland für diese Zeiträume maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben.

Hamburg, im Juni 2025

ENCAVIS AG
Der Vorstand

ENCAVIS

Encavis AG
Große Elbstraße 59
22767 Hamburg
T +49 (40) 3785 620
F +49 (40) 3785 62 129
info@encavis.com

www.encavis.com